



Information zur Versicherung von Mutterschutzzeiten

Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes waren bislang bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - Vddb - nicht versichert. In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat der Verwaltungsrat der Vddb nun ihre Anerkennung beschlossen, wenn bei ihrem Beginn eine Pflichtversicherung bestand. Mutterschutzzeiten vor Versicherungsbeginn oder während einer (freiwilligen) Weiter- oder einer beitragsfreien Versicherung sind nicht versichert. Damit können auch Mutterschutzzeiten in der ehemaligen DDR nicht anerkannt werden, weil ihnen keine Pflichtversicherung vorangeht. Nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages konnte eine Pflichtversicherung erst für Zeiten nach dem 31. Dezember 1990 begründet werden.

Mutterschutzzeiten sind der Pflichtversicherung gleichgestellt, d.h. sie zählen als Wartezeit und ermöglichen in ihrem Anschluss die Weiterversicherung. Für sie gelten Beiträge in Höhe von 4,5 v.H. (halber Beitragssatz) des durchschnittlichen beitragspflichtigen Dienststeinkommens der letzten drei Vorjahre als entrichtet. Sie werden mit dem jeweils einschlägigen (altersabhängigen) Verrentungssatz verrentet.

Ab 1. Januar 2015 sind die Mutterschutzzeiten vom Arbeitgeber zu melden und sind dann automatisch versichert. Es ist dann **kein Antrag** der Mutter bei der Vddb erforderlich.

Vor dem 1. Januar 2015 erhalten wir im Regelfall keine entsprechenden Informationen durch Ihren Arbeitgeber. Sie müssen deshalb bei der Vddb einen **Antrag stellen**. Die Antragstellung sollte **umgehend**, spätestens aber zusammen mit dem Ruhegeldantrag erfolgen.

Bei Vorlage eines Geburtsnachweises wird dann pauschal eine Mutterschutzfrist für sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt angerechnet. Davon abweichende tatsächliche Mutterschutzzeiten werden gegen Vorlage geeigneter Nachweise anerkannt, wie dem Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung, der Ihre Mutterschutzzeiten enthält. Alternativ dazu können auch Bescheinigungen der Krankenkasse oder des Arbeitgebers vorgelegt werden.

Ruhegeldempfängerinnen, Versicherte und deren Hinterbliebene, die vor dem 1. Januar 2015 Rente erhalten, bekommen auf Antrag einen Zuschlag zum Ruhegeld, der sich aus den fiktiven Beiträgen mit dem im Geburtsjahr des Kindes einschlägigen Verrentungssatz berechnet. Er wird frühestens ab Beginn der Ruhegeldzahlung oder Hinterbliebenenleistung gezahlt, jedoch nicht für Rentenlaufzeiten vor dem 1. Januar 2007.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Aufgrund der Kürze der gesetzlichen Mutterschutzzeiten wird deren Versicherung nur zu geringen Erhöhungen der Versorgungsansprüche aus der Vddb führen.

**Übersicht:
Was muss ich zur Versicherung von Mutterschutzzeiten tun?**

